

## ZUZAHLUNGSBEFREIUNGEN

Eine Härtefallregelung in §62 SGB V sieht vor, dass gesetzlich Krankenversicherte maximal zwei Prozent ihres Jahresbruttoeinkommens für Zuzahlungen aufbringen müssen. Bei chronisch kranken Patientinnen und Patienten liegt die Grenze bei einem Prozent. Von den rund 74 Millionen gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten in Deutschland ist daher etwa jeder Vierzehnte von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Quote ist seit Jahren rückläufig.

Zuzahlungsbefreiungen	2005	2010	2015		2020	2021	2022
Chronisch kranke Patientinnen und Patienten in Mio.	6,4	6,8	6,2		5,2	5,1	4,9
Übrige Patientinnen und Patienten in Mio.	0,6	0,4	0,3		0,2	0,2	0,2
Zuzahlungsbefreite Personen insgesamt in Mio.	7,0	7,2	6,5		5,4	5,3	5,1
Anteil Zuzahlungsbefreiter an allen GKV-Versicherten	9,9%	10,3%	9,2%		7,4%	7,2%	6,9%